

Rechtsecke: Bild- und Tonaufnahmen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um Bild- und Tonaufnahmen.

Darf man Personen ohne Erlaubnis fotografieren, filmen oder Tonaufnahmen von ihnen machen?

Nein. Jeder Mensch verfügt über sogenannte Persönlichkeitsrechte. Dazu gehört unter anderem *das Recht am eigenen Bild*. Das heisst: Jede Person kann selbst entscheiden, ob von ihr Fotografien oder Videoaufnahmen gemacht und veröffentlicht werden dürfen (das Gleiche gilt für Tonaufnahmen). Mit Veröffentlichung ist das Publizieren in Printmedien, im Internet (z.B. auf sozialen Medien wie Facebook) oder im Fernsehen gemeint. Auch das Weiterleiten von Aufnahmen per MMS oder Mail fällt darunter. Werden von jemandem ohne Einwilligung Aufnahmen gemacht und veröffentlicht, liegt grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung vor, gegen die der Betroffene vor Gericht ziehen kann.

Bestehen Ausnahmen?

Ja. Wenn Menschen auf einer Aufnahme nur als Passanten vor einer Sehenswürdigkeit oder als Besucher eines Anlasses erscheinen (zum Beispiel eines Konzertes oder einer Sportveranstaltung), braucht es keine Einwilligung für die Aufnahme bzw. die Veröffentlichung.

Es muss allerdings klar erkennbar sein, dass der Fokus nicht auf den besagten Personen, sondern auf einem Gebäude oder einer Veranstaltung liegt. Ebenso dürfen Prominente in offizieller Mission ungefragt aufgenommen werden (z.B. eine Politikerin oder ein Sportler an einem offiziellen Anlass). Unzulässig ist es demgegenüber, Prominente in ihrer Freizeit ohne Zustimmung zu fotografieren (z.B. bei einem Restaurantbesuch mit der Familie).

Dürfen Schülerinnen und Schüler Lehrpersonen im Unterricht fotografieren, filmen oder Tonaufnahmen machen?

Nein, auch im Klassenzimmer gelten die oben genannten Regeln: Für Fotografien, Video- oder Tonaufnahmen braucht es grundsätzlich eine ausdrückliche Einwilligung sämtlicher Personen, die darauf zu sehen oder zu

hören sind. Eine Lehrperson kann zum Beispiel die Einwilligung erteilen, dass ein Physikexperiment gefilmt werden darf. Wenn nun ein Schüler eine Videoaufnahme macht und beiläufig noch Mitschülerinnen oder Mitschüler auf der Aufnahme sichtbar sind, so braucht er von diesen keine separate Einwilligung, denn Kern der Aufnahme ist das Physikexperiment. Demgegenüber ist in Fällen, in denen Personen im Mittelpunkt der Aufnahmen stehen, die Einwilligung der Betroffenen notwendig. Ansonsten liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor. Und je unvorteilhafter jemand auf einer Aufnahme zu sehen bzw. zu hören ist, desto grösser ist die Persönlichkeitsverletzung.

Braucht es für jede einzelne Aufnahme eine Einwilligung?

Ja, und zwar sowohl für die Aufnahme als auch für deren Veröffentlichung. Denn die Einwilligung, die Aufnahme zu machen, beinhaltet nicht auch die Einwilligung, die Aufnahme zu veröffentlichen. Wer zum Beispiel einer Schulkollegin erlaubt, eine Aufnahme zu machen, erteilt nicht automatisch die Erlaubnis, dass diese auch im Facebook veröffentlicht oder an andere Personen versandt wird. Hierfür ist ebenfalls eine Einwilligung notwendig. Gleiches gilt für sogenannte Selfies (Selbstporträts): Wer von einem anderen ein Selfie erhält, darf dieses nicht ohne Erlaubnis veröffentlichen.

Kann eine erteilte Einwilligung rückgängig gemacht werden?

Ja, und zwar jederzeit. Die betreffende Aufnahme muss dann zum Beispiel aus dem Facebook entfernt und gelöscht werden. Allerdings besteht über eine gemachte Aufnahme keine wirkliche Kontrolle mehr. Insofern tut jede Person gut daran, nur in Aufnahmen einzuwilligen, zu denen man auch längerfristig stehen kann.

Darf die Schule Schülerinnen und Schüler für Jahresbulletins oder die Schulhomepage fotografieren?

Auch hier gilt das Erfordernis der vorgängigen Einwilligung. Weil das

Recht am Bild ein sogenanntes höchstpersönliches Recht ist, können auch Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, selbst einwilligen. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Urteilsfähigkeit: Die betreffenden Schüler/-innen müssen wissen, wofür die Bilder verwendet werden, und aufgrund ihres Alters die Tragweite der Zustimmung einschätzen können. Weil sich die Urteilsfähigkeit nicht an eine fixe Altersgrenze knüpfen lässt, sollte die Schule im Zweifel die Erlaubnis der Inhaber der elterlichen Sorge einholen.

Ist das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulareal zulässig?

Nein. Ein Verbot von Bild- und Tonaufnahmen während der Schulstunden ist selbstredend zulässig. Demgegenüber müssen Schülerinnen und Schüler vor den Schulstunden, in den Pausen und nach dem Unterricht frei sein in der Handhabung von Aufnahmen. Denn das Recht am eigenen Bild als Ausdruck der Persönlichkeitsrechte beinhaltet auch das Recht, von sich eine Aufnahme zu machen oder anfertigen zu lassen. Beim Austausch von Aufnahmen geht es zudem um die Kommunikationsfreiheit, die grundrechtlich geschützt ist. Und nicht zuletzt ist die rein mechanische Verwendung der Mobiltelefone über die Eigentums-garantie geschützt.

Darf man eine zu Unrecht gefertigte Aufnahme auf dem Handy einer anderen Person löschen?

Nein, das Handy einer anderen Person an sich zu nehmen, wäre ein unzulässiger Eingriff in die Eigentumsrechte. Man kann die betreffende Person allerdings klar und deutlich auffordern, die Aufnahme zu löschen. Unter Umständen empfiehlt es sich, eine Lehrperson einzuschalten.

Allerdings darf auch diese das Handy nicht an sich nehmen. Werden Aufnahmen missbräuchlich verwendet, bleibt den Geschädigten im Endeffekt nur der Gang vor den Richter.

DR. PHILIPPE GRÜNINGER,
ABTEILUNG RECHT DBK